

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung

Beqlaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Az.: 17 K 950/18

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Mayer und andere, Dr.-Ruer-
Platz 2, 44787 Bochum,
Gz.: II/31/16,

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen,
45121 Essen,
Gz.: 32-4-11/11-306841+e,

Beklagte,

wegen Reiseausweises für Staatenlose

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Ver-
handlung

am 23. September 2019

durch

den Richter Philipp
als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Oberbürgermeisters der Stadt Essen vom 12. Januar 2017 verpflichtet, der Klägerin einen Reiseausweis für Staatenlose zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die aus Syrien stammende und als Frau geborene Klägerin, die sich derzeit aufgrund einer ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, begehrt die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Sie macht geltend, dass sie zur Gruppe der so genannten „Makthomin“ in Syrien gehöre.

Die Klägerin, die im November 1980 in Amuda (Ortsteil: Sinjak-Khalil) im Norden Syriens geboren ist, reiste am 26. Juni 1998 zusammen mit ihrer Mutter, der Frau und zehn weiteren Geschwistern nach Deutschland ein, um einen Asylantrag zu stellen.

Bereits zuvor war ihr Vater im Jahr 1995 alleine aus Syrien nach Deutschland eingereist, ebenfalls um hier Asyl zu beantragen. Bei seiner damaligen Anhörung vor dem „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ (mittlerweile „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“, nachfolgend: Bundesamt) gab dieser unter anderem an, dass seine Staatsangehörigkeit ungeklärt sei und er als Identifikationsbescheinigung nur über eine Bescheinigung des Dorfvorstehers verfüge

Den Asylantrag der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 9. November 1998 - rechtskräftig seit dem 17. März 2001 - ab. Ihr weiterer Aufenthalt in Deutschland wurde sodann aufgrund fehlender Reisepapiere zunächst geduldet.

Im Zuge der Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis im Jahr 2002 legte die Klägerin, die zwischenzeitlich den in Essen wohnhaften Iraker Herr ... geheiratet hatte und zeitweise auch hierhin gezogen war, gegenüber der Ausländerbehörde der Beklagten als Identitätsnachweis eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Dorfes Tal Karmid in der Gemeinde Amuda vom 5. September 1995 vor, wonach „sie diesem persönlich bekannt sei“ und über „keine Eintragung“ verfüge. Aus dieser Bescheinigung ergäbe sich aber, dass sie die syrische Staatsangehörigkeit nicht besäße.

In der Folge erhielt sie erstmals am 5. Dezember 2002 eine Aufenthaltsbefugnis, ausgestellt durch die Beklagte. Seit dem 24. März 2005 ist sie nunmehr durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, zuletzt nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Zwischenzeitlich lebte die Klägerin seit Mai 2006 von ihrem Ehemann getrennt und zog zeitweise nach Minden. Die Ausländerbehörde der Stadt Minden führte sodann in der Folge umfangreiche Ermittlungen durch, um eine Staatsangehörigkeit der Klägerin zu ermitteln. Dazu zog sie unter anderem die Ausländerakten des Vaters und von Geschwistern der Klägerin bei. In den Akten befanden sich unter anderem „Wohnsitzbescheinigungen“ ihrer Eltern ausgestellt durch jeweilige (Orts-)bürgermeister, sowie eine „Bescheinigung für Staatenlose“ durch das syrische Innenministerium für die Klägerin, ihre Eltern sowie Geschwister. Zu diesen Dokumenten lag zudem eine Stellungnahme des „Deutschen Orient-Institutes“ vom 3. April 2006 vor, die der Landkreis Hameln-Pyrmont (wohl) im ausländerrechtlichen Verfahren ihres Vaters eingeholt hatte. In dieser Stellungnahme wurde die Auffassung vertreten, dass die vorgelegten Dokumente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit echt seien, und die betreffenden Personen weder syrische Staatsangehörige noch in Syrien registrierte Ausländer seien. Ferner fand sich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannovers vom 9. Juni 2010 - 1 A 457/10 -, im Klageverfahren ihres Vaters auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, in dem die dortige Kammer unter anderem

feststellte, dass von einer syrischen Staatsangehörigkeit des Vaters nicht auszugehen sei.

Nachdem die Klägerin im Jahr 2014 wieder in das Stadtgebiet der Beklagten nach Essen gezogen war, beantragte sie mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 12. November 2017 die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose und verwies u.a. auf die Unterlagen, die ihre Eltern bereits gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Hameln-Pyrmont vorgelegt hatten. Ihre Eltern seien wie ihre Geschwister und sie selbst sogenannte Makthoumin, die der syrische Staat nicht als syrische Staatsangehörige ansähe. Zudem verwies sie darauf, dass eine ihrer Geschwister einen syrischen Staatsangehörigen geheiratet habe und aus der vorliegenden Heiratsbescheinigung aus Syrien hervorginge, dass deren Nationalität dort „unbekannt“ sei.

In einem Vermerk zum Verfahrensstand vom 23. November 2017 hielt die zuständige Sachbearbeiterin der Beklagten sodann fest, dass als Ergebnis der Ermittlungen der Stadt Minden festzuhalten sei, dass die Klägerin die syrische Staatsangehörigkeit nicht besäße, sie aber auch nicht - wie geltend gemacht - staatenlos sei. Als staatenlose Ausländerin aus Syrien müsse sie nämlich im dortigen Ausländerregister erfasst und zudem über einen orangenen Identitätsnachweis verfügen. Zudem käme in Betracht, dass sie die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, weil Geschwister von ihr mit türkischen Staatsangehörigen verheiratet seien. Allerdings seien auch bereits die Großeltern der Klägerin in Syrien geboren, sodass, sollten ihre Urgroßeltern türkische Staatsangehörige gewesen sein, eine Registrierung der Klägerin bei den türkischen Behörden nicht erfolgsversprechend sei.

Auf Grundlage dieses Vermerks hörte die Beklagte die Klägerin zunächst zur beabsichtigten Ablehnung ihres Antrages an und lehnte diesen schließlich mit Bescheid vom 12. Januar 2018 ab. Zur Begründung verwies die Beklagte nochmals darauf, dass staatenlose Personen aus Syrien „zwischen DIN-A4 und DIN-A5 große rote Ausweise“ besäßen. Einen solchen Ausweis habe die Klägerin indes nicht vorgelegt.

Die Klägerin hat am 18. Februar 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und verweist auf die vorliegenden Dokumente.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12. Januar 2018 zu verpflichten, ihr einen Reiseausweis für Staatenlose auszustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie zunächst auf ihren Bescheid. Auf eine entsprechende gerichtliche Verfügung vom 9. April 2019 teilte die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. Juli 2019 hin mit, dass der geforderte Auszug aus dem syrischen Register für Ausländer auch in Ansehung dessen, dass die Eigenschaft der Klägerin als „Makthoumin“ nicht in Zweifel gezogen werde, als notwendig erachtet würde. Im Übrigen könne ein „Makthoumin“ auch eine bisher nicht nachgewiesene Staatsangehörigkeit besitzen und somit nicht staatenlos sein.

Nach einem Erörterungstermin am 19. September 2019 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht gem. §§ 87a Abs. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO- durch den Berichterstatter anstelle der Kammer und gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die Verpflichtungsklage ist begründet. Die Beklagte hat die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose an die Klägerin zu Unrecht abgelehnt und sie hierdurch in

ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung eines entsprechenden Reiseausweises.

Rechtsgrundlage für ihr Begehren ist Art. 28 S. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 - StlÜbk -, das durch Zustimmungsgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. II S. 473, in Kraft getreten am 24. Januar 1977, BGBl. II S. 235) in innerstaatliches Recht transformiert worden ist. Nach Art. 28 S. 1 StlÜbk stellen die Vertragsstaaten - so auch die Bundesrepublik - den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Bei dem Anspruch aus Art. 28 S. 1 StlÜbk handelt es sich, anders als im Fall des S. 2 (Ermessensentscheidung), um einen gebundenen Anspruch.

Die vorgenannten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose an die Klägerin liegen vor. Die Klägerin hat ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (dazu unter I.) und sie ist staatenlos (dazu unter II.). Letztlich sprechen auch keine zwingenden Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung gegen die Erteilung eines Reiseausweises (dazu unter III).

I.

Die Klägerin hat zunächst ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Darunter ist eine besondere Beziehung des Betroffenen zum Vertragsstaat zu verstehen, die durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung entsteht. Es genügt nicht die faktische Anwesenheit, selbst wenn sie dem Vertragsstaat bekannt ist und von diesem hingenommen wird. Andererseits ist es für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat. Eine befristete Aufenthaltsgenehmigung reicht jedenfalls dann aus, wenn sie erteilt wird, weil ein Daueraufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet hingenommen werden soll.

Hieran gemessen liegt ein rechtmäßiger Aufenthalt der Klägerin vor. Sie verfügt bereits seit 2002 zunächst über eine Aufenthaltsbefugnis und seit 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis, zuletzt gültig bis zum 15. Dezember 2019, nach dem Aufenthaltsgesetz. Dass sich derzeit an ihrem aufenthaltsrechtlichen Status etwas ändern könnte, die Klägerin also insbesondere in absehbarer Zeit mit einer Beendigung ihres Aufenthalts rechnen müsste, ist durch die Beklagte weder dargetan noch bestehen hierfür Anzeichen. Insoweit ist von einer hinreichenden Verfestigung ihres Aufenthaltes in Deutschland auszugehen.

II.

Die Klägerin ist auch als Staatenlose i.S.d. Art. 1 Abs. 1 StlÜbk anzusehen.

1.

Nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 StlÜbk ist eine Person staatenlos, wenn sie kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht, d. h. eine Person, die de jure staatenlos ist (sog. De-jure-Staatenloser),

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 1990 - 1 C 15.88 -,
juris; OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 18 E
1084/11 -, juris Rn. 5 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung.

Nicht dagegen unterfallen der Vorschrift des Art. 28 StlÜbk sog. De-facto-Staatenlose. Gemeint sind damit Personen, die auf den Schutz ihres Staates verzichten, ohne dass ihr Staat sie deswegen seinerseits aus der Staatsangehörigkeit entlässt, sowie diejenigen, deren Staat ihnen seinen Schutz verweigert bzw. Personen, die den Schutz ihres Heimatstaates nicht in Anspruch nehmen wollen oder können,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012
- 18 E 1084/11 -, juris Rn. 7 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung.

Bei der Feststellung der Staatenlosigkeit ist entscheidend, wie die ausländischen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften von den dortigen Behörden und Gerichten tatsächlich angewandt werden,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012
- 18 E 1084/11 -, juris Rn. 14 f. m.w.N.

Der Nachweis der negativen Tatsache der De-Jure-Staatenlosigkeit obliegt dabei grundsätzlich dem Betroffenen; er muss die von ihm behauptete Staatenlosigkeit darlegen und beweisen. Denn die erforderlichen Informationen - etwa die detaillierte Darlegung der Abstammung und die Angaben zu den Vorfahren mit Geburtsdaten, Geburtsorten und Wohnorten - sind grundsätzlich solche aus dem Lebensbereich des Betroffenen und seiner Herkunftsfamilie, die einer Ermittlung von Amts wegen weitgehend nicht zugänglich sind,

vgl. VG Hannover, Urteil vom 27. April 2010
- 2 A 6108/08 -, juris Rn. 16.

Hinreichend nachgewiesen ist die Staatenlosigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass die Staaten, als deren Angehöriger der Betroffene überhaupt in Betracht kommt, ihn nicht als Staatenangehörigen ansehen

2.

Hiervon ausgehend ist das Gericht unter Berücksichtigung der bekannten ausländerrechtlichen Vita der Klägerin und ihrer Eltern sowie Geschwister davon überzeugt, dass die Klägerin weder durch den syrischen (dazu unter a.) noch den türkischen Staat (dazu unter b.) - die insoweit hierfür einzig ernsthaft in Betracht kämen - als jeweilige Staatsangehörige angesehen wird.

a)

Die Klägerin ist zur Überzeugung des Gerichts keine syrische Staatsangehörige.

Sie macht für sich selbst geltend, dass sie wie bereits ihre Eltern in Syrien zur Gruppe der sog. Makthoumin gehört und damit staatenlos sei. Bei den sog. Makthoumin (auch: *Maktumin*) handelt es sich um eine Gruppe kurdischer Volkszugehöriger sowie deren Nachkommen in Syrien, die infolge der Volkszählung am 5. Oktober 1962 in der kurdischen Region Al-Hasakah in Syrien die syrische Staatsangehörigkeit verloren haben und die in Syrien über keinen rechtlichen Status verfügen. Neben den Makthoumin gibt es in Syrien noch die sogenannten Ajnabi (auch: Adjanib), die „registrierten Ausländer“.

Das *Auswärtige Amt* beschreibt die Lebensumstände dieser beider Personengruppen in seinem „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien“ vom 13. Dezember 2004“ (abrufbar über: Migrations-InfoLogistik -milo -, wie folgt:

Aufgrund einer Volkszählung im Jahre 1962 wurde ca. 120.000 bis 150.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Diese Personen, die sich nach syrischer Rechtsansicht zu diesem Zeitpunkt illegal im Land aufhielten, wurden von den syrischen Behörden fortan als Ausländer und, sofern sie 1962 keine andere Staatsangehörigkeit reklamieren konnten, als staatenlos behandelt. Unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungszuwachses geht man inzwischen von rund 300.000 Kurden dieser Gruppe aus.

[...]

Der syrische Staat hat diesen sogenannten Ajnabi, (Plural Ajaanib; Arabisch für „Ausländer“) seit 1962 den Aufenthalt in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seither rot-orangene Karten als eigene Personaldokumente ausgestellt, und es gibt für sie ein eigenes Personenstandsregister, aus dem allerdings seit Anfang 2001 keine Auskünfte mehr erteilt werden. Rechtlich werden die sogenannten Ajaanib wie alle sonstigen Ausländer im Lande behandelt: Ihnen bleiben staatsbürgerliche Rechte verwehrt, doch sie können syrische Schulen und Universitäten besuchen, alle Berufe ausüben und können sich in den staatlichen Krankenhäuser behandeln lassen. Reguläre Reisedokumente erhalten sie nicht. In Ausnahmefällen und unter Zahlung größerer Geldbeträge können Ajaanib ein Laissez Passer beantragen, welches auch zur Wiedereinreise berechtigt. Gesetzlichen Grundlagen fühlen sich die syrischen Behörden bei der Bewilligung oder Verweigerung eines Laissez Passers jedoch nicht verpflichtet. Heiraten ein Mann und eine Frau, die beide im Besitz eines rot-orangen Ausweises sind, so werden die Kinder aus dieser Verbindung ebenfalls Ajaanib und werden in das syrische Ausländerregister eingetragen.

Anders verhält es sich hingegen bei Kindern aus einer Verbindung zwischen einer syrischen Frau und einem kurdischen Mann, den sogenannten Maktumin, (Singular; Maktum, Arabisch für "verborgen", "verdeckt"). Für sie existiert kein Register. Maktumin haben keinerlei Rechte, können mithin nicht rechtsgeschäftlich handeln.

Rechtlich gesehen sind sie für den syrischen Staat inexistenz. Ebenfalls zu den Maktumin gehören Kinder, deren Vater Maktum und deren Mutter Syrerin oder Ajnabia ist oder deren Eltern beide Maktumin sind. Die Maktumin erhalten keine rot-orangenene Ausweise, da sie nicht registriert sind. Gegen ein geringes Entgelt können sie durch den Dorf- bzw. Ortsvorsteher (Mukhtar) eine weiße Identitätsbescheinigung erhalten.

In anderen Quellen heißt es zu den Makthoumin, dass all jene Personen, die sich 1962 geweigert hätten, an dem Zensus teilzunehmen, jener Gruppe zuzuordnen seien,

vgl. Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation – ACCORD, Antwort vom 16. Januar 2017 zu: Syrien: Heirat von Staatenlosen usw., abrufbar über milo,

bzw. von offizieller syrischer Seite, dass es sich um solche Kurden handeln soll, die erst nach der Volkszählung 1962 nach Syrien eingereist seien.

Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe – SFH - vom 3. Juli 2013, Syrien: Staatsbürgerschaft für Ajanib, S. 2, abrufbar über milo.

Insgesamt sei die Volkszählung in großer Eile und willkürlicher Art und Weise erfolgt, sodass es sogar laut Einschätzung der syrischen Regierung bei der Erfassung der Betroffenen mitunter auch zu Fehlern gekommen sei.

Vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – BfAL - , „Syrien: - Informationen – Staatenlose Kurden, Februar 2002, S. 3, 6, abrufbar über juris.

Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin lässt sich daher in der Regel nur aufgrund einer detaillierten Darlegung der Abstammung des sich hierauf Berufenden erweisen, wobei insbesondere genaue und umfassende Angaben zu Zeitpunkt und Ort der Geburt von Eltern und Großeltern sowie ihres gegenwärtigen und vergangenen Aufenthaltsorts zu verlangen sind.

OVG NRW, Beschluss vom 3. Juni 2005 – 17 E 552/05 –, juris Rn. 10, Auskunft des Auswärtigen Amtes an das BAMF vom 2. Januar 2017 – Gz.: 508-9-516.80/48974 -, abrufbar über milo. S. 2.

Den Dorf- bzw. Ortsvorsteherbescheinigungen (sog. Mukthar-Bescheinigungen), die für Makthoumin die einzigen Identitätspapiere darstellen, welche diese von syrischen Behörden überhaupt erlangen können, kommt hingegen kein oder allenfalls ein geringer Beweiswert zu.

Vgl. *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien“ vom 13. Dezember 2004, S. 11, und vom 9. Juli 2009, S. 12, jeweils abrufbar über milo; Gutachten des *Deutschen Orient Institutes (DOI)* vom 22. Dezember 2003, S. 3, abrufbar über milo, sowie Stellungnahme des DOI im vorliegenden Verfahren vom 3. April 2006 (Bl. 183ff. BA II).

Ein unmittelbarer Beweis der Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin kann damit aber letztlich nicht erbracht werden. Vielmehr kann diese Zugehörigkeit nur anhand von Indizien nachgewiesen werden.

Dies berücksichtigend geht das Gericht für die Klägerin davon aus, dass sie der Gruppe der Makthoumin in Syrien zuzurechnen ist und damit die syrische Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Sowohl die Klägerin als auch ihre Eltern und (Teile) ihrer Geschwister machen diese Zugehörigkeit seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Mitte / Ende der 90er Jahre – soweit dies ersichtlich ist - durchgehend für sich geltend, ohne dass ihre Angaben dabei in durchgreifendem Widerspruch zu den gerichtlichen Erkenntnissen über die Gruppe der Makthoumin in Syrien stünden.

Die Klägerin hat bereits im Rahmen ihres Asylverfahrens angegeben, dass sie als Kurdin in Syrien gelebt habe, ohne jedoch die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen (Bl. 29r, 141 BA I). Auch habe sie in Syrien keine Schule besucht (Bl. 34 BA I). Als Identitätsnachweis hat sie zudem alleine eine „Bescheinigung ihres Dorfvorstehers“ aus Syrien vom 5. Juni 1995 vorgelegt (vgl. Bl. 122, 138 GA I).

Sowohl der Umstand, dass die Klägerin als Identitätsnachweis nur über eine „Mukthar-(Dorfvorsteher)Bescheinigung“ verfügt, als auch dass sie in Syrien keine Schule besucht hat, lassen sich zumindest als Indizien für ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin heranziehen. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zur

Lage der Makthoumin in Syrien ist diesen der Zugang zu Bildungseinrichtungen entweder verwehrt oder zumindest nur mit erheblichen Einschränkungen möglich.

Vgl. *Auswärtiges Amt*, „Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien“ vom 13. November 2018, S. 20f. und „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien vom 9. Juli 2009“, S. 12: *BfAL*, „Syrien: - Informationen – Staatenlose Kurden, Februar 2002, S. 7, abrufbar über juris.

Insoweit reiht sich ihre Angabe, dass sie keine Schule besucht habe, zumindest in die vorgenannten Erkenntnisse ein. Auch der Umstand, dass sie (nur) über eine „Mukthar“-Bescheinigung verfügt, erweist sich ungeachtet dessen, dass diesen Bescheinigungen im Rechtsverkehr praktisch kein Beweiswert zukommt (s.o.), zumindest insoweit als Indiz für ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin, als dass derartige Bescheinigungen für diese Personengruppe typisch sind. Schließlich stammt die Klägerin, wie auch ihrer Vorfahren,

vgl. Angaben des Vaters und der Klägerin, Bl. 263ff. und Bl. 394ff. BA II und dazu noch nachfolgend,

aus der Region Al-Hasakah, die von der Volkszählung 1962 betroffen war.

Auch der Vater der Klägerin hatte im Rahmen seines Asylverfahrens bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 15. August 1995 angegeben, „ungeklärter Staatsangehöriger“ aus Syrien zu sein (vgl. Bl. 379ff. BA II). Als Identitätsnachweis verfüge er ebenfalls nur über eine „Bescheinigung eines Dorfvorstehers“; eine solche legte er später vor.

Für seine Eigenschaft als Makthoumin spricht zudem noch Folgendes: Dieser gab bei seiner Anhörung an, dass er in Syrien Ländereien besessen und diese bewirtschaftet habe, aber nicht als deren Eigentümer eingetragen gewesen sei; die Ländereien seien vielmehr weiterhin auf den Vorbesitzer eingetragen gewesen, ihm hätten aber die Erträge zugestanden (vgl. Bl. 384 BA II).

Es entspricht insoweit dem Erkenntnisstand des Gerichts, dass es den Makthoumin in Syrien nicht möglich ist, Grundeigentum zu erwerben.

Gutachten von DOI Hamburg vom 27. Januar 2003 an VG Wiesbaden (Anfrage vom 20.08.2002 zu 1 E 2609/09.A(2)) zu b.), zitiert nach juris; SFH, Auskunft vom 12. Oktober

2009, „Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden,
S. 2, abrufbar über milo.

Seine Angaben erscheinen insoweit zum einen zunächst plausibel, zumal sie zu den vorgenannten gerichtlichen Erkenntnissen zur wirtschaftlichen Lage der Makthoumin in Syrien passen. Zum anderen stellen sie aber auch ein taugliches Indiz für seine Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin dar, als dass er insoweit lebensnahe Umstände aus seinem Leben als Zugehöriger dieser Gruppe zu schildern vermochte.

Schließlich gab er in einer Erklärung vom 13. Juli 2004 zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit/Identität an, dass sie „in Syrien nicht eingetragene Bürger“ seien (Bl. 399 BA II) und bereits seine Eltern und Großeltern aus Amuda in Syrien stammen würden. Vor dem Hintergrund gingen letztlich auch die für ihn zuständige Ausländerbehörde des Kreises Hameln-Pyrmont (Bescheid vom 7. Juli 2006, Bl. 457 BA II) und das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 9. Juni 2010 – 1 A 457/10 – (Bl. 347ff. BA II) von dessen Staatenlosigkeit aus.

Von der Schwester der Klägerin Frau [Name], geborene [Name], ist zudem bekannt, dass sie bereits bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 2. Juni 1999 angegeben hatte, in Syrien „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ zu sein und deswegen „viele Nachteile gehabt“ zu haben. Insbesondere habe sie deshalb nicht zur Schule gehen und auch keine Ausbildung machen können (Bl. 296 BA II). Auch diese Angaben reihen sich wiederum in die vorliegenden Erkenntnisse zu den Makthoumin ein.

Schließlich verwies auch der Bruder der Klägerin, Herr [Name], (vgl. anwaltliches Schreiben vom 12. September 2005, Bl. 308ff. BA I) gegenüber der für ihn zuständigen Ausländerbehörde, dem Landkreis Hameln-Pyrmont, darauf, dass er staatenlos sei und zu jener Gruppe der Kurden gehöre, die in Folge der Volkszählung 1962 lediglich eine Identitätsbescheinigung des Ortsvorstehers beibringen könnten.

Auch aus den – bereits erwähnten - seitens der Klägerin und ihres Vaters zu den weiteren Vorfahren gemachten Angaben (vgl. Bl. 263ff. und Bl. 394ff. BA II)) ergeben sich keine Widersprüche zu der Behauptung, dass die Klägerin eine Makthoumin sei. Diese haben insoweit zu ihren jeweiligen Eltern und Großeltern übereinstimmend

angegeben, dass diese jeweils in Amuda / Syrien geboren wurden und dort gelebt hätten. Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung sind nicht ersichtlich oder aufgezeigt worden. Trifft es aber zu, dass deren Vorfahren bereits vor der Volkszählung 1962 in der Stadt Amuda, welche in der betroffenen Region Al-Hasakah liegt, gelebt haben, ist es durchaus möglich, dass sie durch die Volkszählung einschließlich der sich aus dieser ergebenden negativen Konsequenzen betroffen waren.

Soweit im Übrigen alleine widersprüchlich erscheint, dass die Klägerin eine Heiratsbescheinigung ihrer Schwester _____ aus Syrien vom 18. September 2002 (Bl. 26 GA) bzw. einen Familienauszug aus einem syrischen Zivilregister (Bl. 26 GA) vorzulegen vermochte, weil es Makthoumin gerade nicht möglich ist, sich und ihre Abkömmlinge bzw. Eheschließungen registrieren zu lassen,

vgl. *Auswärtiges Amt*, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 13. November 2018, S. 19, abrufbar über milo; OVG NRW, Beschluss vom 19. November 2007 - 17 E 544/07 -, juris Rn. 16.

begründet die Vorlage dieser Dokumente, die im April 2009 ausgestellt worden sind, letztlich keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung der Klägerin, Makthoumin zu sein. Denn abgesehen davon, dass es in jüngerer Zeit (allerdings erst seit 2011) in Syrien wohl gewisse Vereinfachungen für weibliche Makthoumin hinsichtlich der Registrierung von Ehen mit syrischen Staatsangehörigen und der Kinder aus solchen Ehen geben mag,

vgl. SFH, Auskunft vom 3. Juli 2013, „Syrien; Staatsbürgerschaft für Ajanib, abrufbar über milo, unter Verweis auf: <https://kurdwatch.ezks.org/?aid=1436&z=de>,

enthalten die vorgelegten Dokumente (Bl. 26, 30 GA) gerade den Hinweis, dass die Nationalität ihrer Schwester „Unbekannt“ sei bzw. die Nummer ihres Passes „nicht registriert (Maktum)“ sei. Sollte es sich daher um echte Dokumente mit richtigem Inhalt handeln, spräche dies für die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin. Sollte es sich hingegen um unechte oder echte, aber inhaltlich falsche Dokumente handeln, so käme diesen Dokumenten weder in die eine noch in die andere Richtung Bedeutung zu.

Der Annahme der Staatenlosigkeit der Klägerin steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin unter Berücksichtigung ihrer Abstammung nach dem Wortlaut der Vorschriften des syrischen Staatsangehörigkeitsrechts (wohlmöglich) als solche angesehen werden könnte.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. November 2005 - 17 E 1127/04 -, juris Rn. 20ff. insbesondere zum Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit bei in Syrien geborenen Kindern staatenloser Eltern nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1969.

Denn bei der Anwendung ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts kommt es alleine darauf an, wie dieses durch die jeweiligen ausländischen Behörden und Gerichte ausgelegt und in der Praxis angewandt wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 18 E 1084/11 -, juris Rn. 14; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. März 2006 - 3 L 327/03 -, juris Rn. 40; OVG Berlin, Urteil vom 12. Juni 1991 - 5 B 44.90 -, juris, 2. Ls.;

Dies berücksichtigend darf aber nicht verkannt werden, dass es nach den vorliegenden Erkenntnissen gerade der syrischen Rechtspraxis entspricht, dass Abkömmlinge eines Makthoumin ebenfalls diese Eigenschaft zukommt.

Gutachten *Brocks* vom 22. Dezember 2003, Zu 2.,; . *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien" vom 13. Dezember 2004, S. 11; jeweils abrufbar über milo.

Ausgehend davon, dass bereits dem Vater der Klägerin diese Eigenschaft als Makthoumin zukommt, kann also ungeachtet der wörtlichen Auslegung des syrischen Staatsangehörigkeitsrechts nicht angenommen werden, dass die Klägerin die syrische Staatsangehörigkeit erlangt hat bzw. durch den syrischen Staat als solche anerkannt würde.

Vgl. eingehend dazu: VG Halle (Saale), Urteil vom 31. August 2011 - 1 A 5/10 -, juris Rn. 44ff.

Die Beklagte ist der Annahme, dass die Klägerin als Makthoumin anzusehen sei, im Übrigen nicht entgegengetreten. Im Gegenteil wird aus dem Vermerk der zuständi-

gen Sachbearbeiterin der Beklagten vom 23. November 2017 (Bl. 560f. BA II) deutlich, dass diese – insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Ermittlungen der Ausländerbehörde der Stadt Minden – selbst nicht von der syrischen Staatsangehörigkeit der Klägerin ausgeht. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts (vgl. Verfügung vom 9. April 2019) hat die Beklagte sodann sogar mit Schriftsatz vom 11. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Eigenschaft der Klägerin als Makthoumin nicht in Zweifel gezogen werde, gleichwohl aber von ihr als Nachweis ihrer Staatenlosigkeit ein Auszug aus dem syrischen Register für Ausländer verlangt werde.

Diese Anforderung, an der die Beklagte auch nach Durchführung des Erörterungstermins festgehalten hat, ist letztlich – auch wenn der Wunsch der Beklagten um Vorlage rechtssicherer Dokumente grundsätzlich verständlich ist – im vorliegenden Fall nicht recht nachvollziehbar. Es ist insoweit nämlich zu berücksichtigen, dass diese von der Beklagten in ihrem Bescheid vom 12. Januar 2018 als „rot-organen Ausweise“ bezeichneten Dokumente allein von der Gruppe der sog. „Ajnabi“, also den in Syrien registrierten und in ein spezielles Register eingetragenen Ausländern, zu erlangen sind. Für die Gruppe der Makthoumin hingegen ist gerade kennzeichnend, dass diese außer den Mukthar-Bescheinigungen keine offiziellen Dokumente erlangen können. Damit verlangt die Beklagte aber von der Klägerin einen Nachweis für die Anerkennung als Staatenlose, den sie – ausgehend von ihrer Eigenschaft als Makthoumin - schlechterdings nicht erbringen kann.

b)

Schließlich ist das Gericht auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzt.

Zwar sprechen Erkenntnisquellen davon, dass die von der Volkszählung 1962 betroffenen Kurden auch über andere Staatsangehörigkeiten (insbesondere die türkische oder die irakische) verfügen können.

Im Lagebericht des *Auswärtigen Amtes* vom 13. Dezember 2004 heißt es dazu:

„Es ist nicht auszuschließen, dass einige von ihnen die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten erlangt haben; in vielen Fällen wurde ihnen jedoch die Anerkennung der Staatsangehörigkeit während dieser Zeit von den genannten Staaten verweigert. Jedenfalls dürften die meisten von

ihnen nie entsprechende Staatsangehörigkeitsdokumente erhalten haben. Der Nachweis einer Staatsangehörigkeit dürfte in diesen Fällen kaum möglich sein.“

Vgl. auch: OVG NRW, Beschluss vom 3. Juni 2005 - 17 E 552/05 -, juris Rn. 6,7.

Im Fall der Klägerin ist aber zu beachten, dass nach ihren bzw. auch den Angaben ihres Vaters ihre gesamten Vorfahren aus Syrien stammen (vgl. Bl. 263ff und Bl. 394ff. BA II) und somit keine unmittelbaren Bezüge in die Türkei bestehen. Auch die umfangreichen Ermittlungen der Ausländerbehörde der Stadt Minden haben letztlich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Klägerin türkische Staatsangehörige sei. Insoweit ging im Übrigen auch die Beklagte ausweislich des Vermerkes vom 23. November 2017 davon aus, dass jedenfalls eine Registrierung der Klägerin, sollten ihre Vorfahren türkische Staatsangehörige gewesen sein, mittlerweile nicht mehr erfolgsversprechend wäre.

Soweit die Beklagte sich im Übrigen auf den Standpunkt stellt, dass jedenfalls nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Klägerin als Makthoumin auch eine „nicht nachgewiesene“ Staatsangehörigkeit haben könnte, verkennt sie den rechtlichen Maßstab für den Nachweis der Staatenlosigkeit. Insoweit genügt es nämlich, dass keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass der in Frage kommende Staat die betreffende Person nicht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Entsprechendes gilt aber nach dem Vorgesagten für die Klägerin.

III.

Zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung gegen die Erteilung eines Reiseausweises hat die Beklagte im Übrigen weder angeführt noch bestehen hierfür Anhaltspunkte.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Philipp

Beschluss:

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Philipp



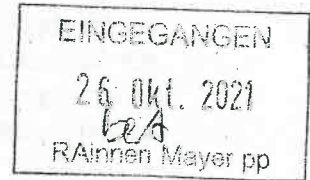
Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

17 A 4237/19
17 K 950/18 Gelsenkirchen

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heike Geisweid, Dr.-Ruer-Platz 2,
44787 Bochum, Az.: II/§!7I&,

g e g e n

die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen,
Porscheplatz, 45127 Essen, Az.: 30-16-10860,

Beklagte,

wegen Reiseausweises für Staatenlose;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 26. Oktober 2021

durch

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Teipel,
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Przygode und
Richterin am Oberverwaltungsgericht Suchdoll

auf den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 23. September 2019

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, liegt nicht vor bzw. ist schon nicht hinreichend dargelegt.

Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift bestehen, wenn gegen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Dies ist der Fall, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels begehrende Beteiligte einen die angegriffene Entscheidung tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage stellt und sich dem Rechtsmittelgericht die Ergebnisrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung – unabhängig von der vom Verwaltungsgericht für sie gegebenen Begründung – nicht aufdrängt.

Das Zulassungsvorbringen bringt vor, ernstliche Zweifel richteten sich vor allem gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Klägerin habe einen ausreichenden Nachweis über das Bestehen ihrer vermeintlichen Staatenlosigkeit geführt. Hierzu stelle das Verwaltungsgericht den Rechtssatz auf, hinreichend nachgewiesen sei die Staatenlosigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass die Staaten, als deren Angehöriger der Betroffene überhaupt in Betracht komme, ihn nicht als Staatsangehörigen ansähen.

1. Unter „1. Klärung von Status und Staatsangehörigkeit der Makthoumin“ der Zulassungsbegründung vom 02. Dezember 2019 führt die Beklagte aus, das Verwaltungsgericht verkenne, dass bei Kurden aus Syrien die Passlosigkeit häufig überlagert werde durch eine zweifelhafte Identität sowie einen ungeklärten Status und eine nicht sicher feststehende Staatsangehörigkeit. Eine nähere Klärung von Status und Staatsangehörigkeit insbesondere der Makthoumin erfordere daher qualifizierte Angaben der Betroffenen zu ihren Vorfahren, deren Status, Geburts- und Aufenthaltsorte, Registerorte und -nummern sowie die Vorlage von Dokumenten, die diese Angaben belegten. Derartige Angaben und Dokumente – vor allem für die behauptete Abstammung der Großeltern und Urgroßeltern der Klägerin aus Amuda in Syrien – seien jedoch nicht vorgelegt worden. Das Verwaltungsgericht stütze sich vor allem auf die bloßen Angaben der Klägerin, ihres Vaters sowie ihrer Schwester und ihres Bruders. Die Klägerin müsse jedoch nicht nur darlegen und auch beweisen, dass sie tatsächlich in Syrien ansässige unregistrierte Kurdin sei, sondern auch dass sie keine andere Staatsangehörigkeit habe.

Dieses Vorbringen lässt offen, gegen welche Ausführungen des angefochtenen Urteils es sich konkret wendet.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass ein unmittelbarer Beweis der Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin letztlich nicht erbracht werden, vielmehr diese Zugehörigkeit nur anhand von Indizien nachgewiesen werden könne (UA Seite 11, zweiter Absatz). Gegen diesen Ansatz bringt die Beklagte nichts Durchgreifendes vor, insbesondere nicht mit ihren allgemeinen Ausführungen zur Gruppe der Makthoumin (Zulassungsbegründung vom 02. Dezember 2019, Seite 2, zweiter Absatz). Im Übrigen hat sie mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 11. Juli 2019 ausdrücklich erklärt, die Eigenschaft der Klägerin als Makthoumin nicht in Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte will von einer Beweisnot erst dann ausgehen, wenn der Betroffene trotz eines schlüssigen und im Wesentlichen widerspruchsfreien Verfahrens und unter Beachtung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht in der Lage sei, das Fehlen der syrischen oder einer anderen Staatsangehörigkeit zu belegen. Staaten-

losigkeit stelle die Ausnahme dar, für die eine Begründung erwartet werde müsse. Letztere sei die Klägerin schuldig geblieben.

Die Beklagte ihrerseits bleibt mit diesem pauschalen Einwurf die erforderliche Auseinandersetzung mit den differenzierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts, nach seiner Überzeugung sei die Klägerin keine syrische Staatsangehörige (UA Seite 8 ff., unter II. 2. a) und besitze auch nicht die türkische Staatsangehörigkeit (UA Seite 16 f., unter II. 2. b), schuldig.

2. Unter dem Punkt „2. Zwischenzeitliche (Wieder-) Einbürgerung von Kurden“ weist die Beklagte darauf hin, dass viele staatenlose bzw. nicht registrierte Kurden zwischenzeitlich die syrische Staatsangehörigkeit (wieder) erworben hätten. In der Öffentlichkeit werde über die Frage einer (Wieder-) Einbürgerung jener Kurden diskutiert, die im Jahre 1962 vom Zensus betroffen gewesen seien. Sollte dies der Schwester der Klägerin gelungen sein, stünde dies nicht in Widerspruch zu dem (wohl gemeint: die Schwester der Klägerin betreffenden) Eintrag im Heiratsregister, aus dem sich ein Hinweis auf die unbekannt Nationalität bzw. die nicht registrierte Nummer des Passes erschließe. Hinzu komme, dass den Makthoumin nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom 13. November 2018 Personenstands-urkunden nicht erteilt würden. Eheschließungen mit syrischen Staatsangehörigen seien nicht möglich. Weitere Urkunden als die Makthoumin-Bescheinigung des Ortsvorstehers könne dieser Personenkreis nicht vorlegen. Insofern spreche der Eintrag im Heiratsregister gegen die Staatenlosigkeit der Schwester der Klägerin, was wiederum Klärungsbedarf hinsichtlich der vermeintlichen Staatenlosigkeit der Klägerin selbst aufwerfe.

Zweifelt die Beklagte die Zugehörigkeit der Klägerin zur Gruppe der Makthoumin nicht an und geht sie zudem davon aus, Makthoumin sei es allein möglich, Bescheinigungen des Ortsvorstehers vorzulegen, ist die weitere Forderung nach Vorlage weiterer Nachweise widersprüchlich. Der Hinweis der Beklagten auf den Eintrag der Heirat der Schwester der Klägerin im Heiratsregister umgeht die erforderliche Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urteils (UA Seite 14, vorletzter Absatz f.).

3. Den Ausführungen der Antragsbegründung unter „3. Willkürliche und unvollständige Volkszählung“ (Zulassungsbegründung vom 02. Dezember 2019, Seite 3) mangelt es in Gänze an einem konkretem Bezug zum angefochtenen Urteil und zur individuellen Situation der Klägerin.

4. Die Beklagte geht unter „4. Mögliche türkische oder irakische Staatsangehörigkeit“ allgemein davon aus, dass es sich bei der Gruppe der „Unregistrierten“ in Syrien nicht selten auch um Flüchtlinge oder um später zugewanderte Personen handele, bei denen eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben sei.

Die Klägerin habe sich jedoch im Wesentlichen darauf beschränkt Umstände vorzutragen, die üblicherweise bei Makthoumin zu finden seien („in Syrien nicht registrierte Bürger“, „keine Schule besucht“, „ausschließlich Bescheinigung des Dorfvorstehers vorhanden“, „keine Ländereien besessen“). Hierbei sei zu berücksichtigen, dass den so genannten weißen Identitätsbescheinigungen des Ortsvorstehers, die gegen entsprechende Geldzahlung mit jedem beliebigem Inhalt erhältlich seien, aus Sicht des Auswärtigen Amtes „kein Beweiswert“ zukomme. Auch mit diesem Umstand habe sich das Verwaltungsgericht nicht erkennbar auseinandergesetzt.

Dies ist unzutreffend. Genau hiervon geht das Verwaltungsgericht aus (UA Seite 11 oben) und betont, dass ein unmittelbarer Beweis der Zugehörigkeit zur Gruppe der Makthoumin damit letztlich nicht erbracht, vielmehr diese Zugehörigkeit nur anhand von Indizien nachgewiesen werden könne. Weder wendet sich die Beklagte gegen diesen indizienbasierten Ansatz noch setzt sie sich mit der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen umfassenden Indizien-Gesamtschau substantiiert auseinander.

Ihr Einwand, die Schwester und der Vater der Klägerin hätten mir ihren Angaben nicht ausschließen können, eine andere als die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen, im Übrigen sei die in dem Verfahren des Vaters der Klägerin erfolgte Annahme seiner Staatenlosigkeit vorliegend nicht bindend, lässt offen, welche Feststellung des angefochtenen Urteils mit dieser Aussage angegriffen werden soll. Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach dieses zu der Überzeugung gelangt

sei, dass die Klägerin nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitze (UA Seite 16 unter b) bis Seite 17 drittletzter Absatz), verhält sich dieses Monitum nicht.

Die Beklagte bringt vor, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit der Frage befasst, ob die Familie der Klägerin wegen Nicht-Teilnahme an der Volkszählung 1962 oder wegen Entzugs der **Staatsangehörigkeit** nach Teilnahme an der Volkszählung eine etwaige syrische Staatsangehörigkeit verloren habe. Hätten die Ur- bzw. Großeltern bereits 1945 ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der heutigen Arabischen Republik Syrien gehabt, hätten sie damit automatisch die syrische Staatsangehörigkeit erlangt. Diese knappe Spekulation lässt die auf der umfassenden Indizienwürdigung gründende Annahme des Verwaltungsgerichts unberührt, die Klägerin verfüge nicht über die syrische Staatsangehörigkeit. Insbesondere tangiert diese Spekulation nicht die fundierte Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, ausgehend von der indiziengestützten Annahme, dass die Vorfahren der Klägerin bereits vor der Volkszählung 1962 in der – zu der von der Volkszählung betroffenen Region Al-Haskah liegenden – Stadt Amuda gelebt hätten, sei es durchaus möglich, dass sie durch die Volkszählung einschließlich der sich aus dieser ergebenden negativen Konsequenzen betroffen gewesen seien.

Der – wiederholten – Erwähnung des Hinweises, allein der Umstand, zur Gruppe der Makthoumin zu gehören und nicht die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen, könne eine Staatenlosigkeit nicht begründen, da möglicherweise durch Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit erworben, diese aber durch „Nichtregistrierung“ bei den zuständigen Personenstandsämtern nicht „eingefordert“ worden sei, mangelt es am konkreten Bezug zu dem angefochtenen Urteil. Der Einwand, die „Nichterweislichkeit einer Staatenlosigkeit“ der „Makthoumin“ aus Syrien gehe so lange zu Lasten der Betroffenen, wie diese eine Mitwirkung bei der notwendigen Klärung durch die dabei unverzichtbare Kontaktaufnahme mit türkischen Stellen verweigerten, übergeht die vorliegenden Besonderheiten hinsichtlich der Klägerin, auf die das angefochtene Urteil gründet. Zudem setzt sich dieser Einwand nicht mit dem Hinweis des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach auch die Beklagte ausweislich des Vermerks vom 23. November 2017 davon ausgehe, dass jedenfalls eine Registrierung der Klägerin, sollten ihre Vorfahren türkische Staatsangehörige gewesen sein, mittlerweile nicht mehr erfolgversprechend wäre.

5. Mit nachgereichtem Schriftsatz vom 21. Januar 2020 hält die Beklagte dem angefochtenen Urteil entgegen, es lasse die unvollständigen oder ungenauen Angaben der Klägerin in dem Fragebogen zur Identitätsermittlung vom 19. März 2008 betreffend den Geburtsort ihrer Großeltern „oder“ Urgroßeltern unberücksichtigt. Aus dem Tatbestand des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover vom 09. Juni 2010 – 1 A 457/10 – ergebe sich die Angabe des Vaters der Klägerin, seine Eltern seien vor ca. 60 Jahren aus der Türkei nach Syrien übergesiedelt, womit ein Bezug der Familie der Klägerin zur Türkei erkennbar sei. Weiterhin hätten die Klägerin und ihre Schwester gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahr 1998 bzw. 1999 angegeben, zunächst aus Syrien in die Türkei zu einem Onkel ausgereist zu sein. Zudem sei ungeklärt, wie die Schwester Nada der Klägerin die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe.

Der Hinweis der Beklagten auf Ausführungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover betreffend den Vater der Klägerin erscheint opportunistisch, geht sie doch zuvor von der mangelnden Bindungswirkung dieses Erkenntnisses aus. Den vagen Vermutungen von Bezügen zur Türkei stehen zudem entgegen die umfangreichen Ermittlungen der Ausländerbehörde der Stadt Minden auch betreffend die Klägerin, ohne dass sich hinreichende Anhaltspunkte für eine türkische Staatsangehörigkeit ergeben hätten. Hiermit setzt sich die Beklagte nicht auseinander. Im Gegenteil findet sich der Vermerk vom 23. November 2017, wonach jedenfalls, sollten ihre Vorfahren türkische Staatsangehörige gewesen sein, eine Registrierung der Klägerin mittlerweile nicht mehr erfolgversprechend sei. Dies berücksichtigend wäre die Beklagte umso mehr gehalten konkrete Umstände aufzuzeigen, die eine türkische Staatsangehörigkeit der Klägerin nahelegen, und zudem darzutun, wie die Klägerin erfolgversprechend diese belegen können soll.

Der nachvollziehbaren Erklärung der Klägerin, in der Türkei sich kurzzeitig bei dem Sohn des Cousins ihrer Großmutter väterlicherseits – von ihr zuvor als „Onkel“ bezeichnet – aufgehalten zu haben, sowie dem Hinweis, ihre Schwester habe durch Heirat eines türkischen Staatsangehörigen in Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit erworben, hat die Beklagte nichts entgegengesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Teipel

Dr. Przygode

Suchodoll



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

